



Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Bezirk Kitzbühel /Tirol

Niederschrift

der 56. Sitzung des Gemeinderates am 28. Jänner 2021

auf der Bühne des KUSP der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Anwesend:

Bgmin. Brigitte Lackner als Vorsitzende

Bgm. Stv. Christoph Würtl

GV Leonhard Fischer

GV Dr. Norbert Eller

GV Mario Horngacher

GR Manfred Bacher

GR Simon Danzl

GR Andrea Heigl

GR Jürgen Wolf

GR Joachim Brandmayr

GR Alexander Massinger

GR Klaus Peter Pirnbacher

GR Katharina Würtl

ab 19:10 Uhr

AL Christoph Wörgötter

Schriefführer: AL Christoph Wörgötter

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Berichte der Referenten
5. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von Tagesordnungspunkten.
6. Bericht über die Bergbahn Pillersee von Geschäftsführer Markus Bruderemann
7. Antrag des Eishockeyvereines um Unterstützung eines neuen Bodenbelags im ESV und FC Kabinengebäude
8. Erlassung der Anpassungen der Wasserleitungsgebührenverordnung
9. Erlassung der Anpassungen der Anlage von der Verordnung über Pflichten der Hundehalter
10. Beratung und Beschlussfassung über einen Grundkauf für eine Bereinigung bzw. Arrondierung im Bereich Neuwieben Gp. 28/44 KG St. Ulrich a. P.
11. Beschlussfassung über den neuen Sportpass ab 01.05.2021
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Bürgermeisterin eröffnet die 56. Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ein Tonband läuft zur Protokollierung mit.

zu TO 1 Genehmigung der Tagesordnung

Der Gemeinderat genehmigt die Tagesordnung.

Abstimmung: 12 ja

zu TO 2 Genehmigung des letzten Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung.

Abstimmung: 12 ja

zu TO 3 Bericht der Bürgermeisterin

COVID – Information: Alle über 80jährigen Personen wurden informiert, dass sie sich für eine Impfung anmelden können. Die Organisation übernimmt die Gemeinde. Die Abhaltung der Impfungen erfolgt nach Einteilung vom Land, je nachdem wie hoch die Inzidenzzahlen pro Woche einer Gemeinde sind. So kann es also sein, dass in St. Ulrich erst Mitte/Ende Februar oder Anfang März die Impfdosen einlangen. Mit Dr. Lechner wurde bereits alles besprochen, so dass wir dann in kürzester Zeit alles vorbereiten können.

- 22.12.20 Zwei Bauverhandlungen (LW Immo GmbH; I System GmbH)
- 23.12.20 Besprechung Hallenbad
- 30.12.20 Loipen- und Schneeproduktionsbesprechung
- 12.01.21 Planungsverbandssitzung in Hochfilzen mit TVB GF und LH Büro Magnus Gratl
- 12.01.21 Besprechung Sportpass in St. Johann – Organisator Leader GF Stefan Niedermoser
- 13.01.21 Besprechung mit Dr. Österreicher und Landesumweltanwältin bezüglich Straße Strass
- 14.01.21 Besprechung mit Paul Papp – Zukunftsinvestition
- 14.01.21 Besprechung Loipe mit Wolfgang Wörgötter
- 14.01.21 BKH GV Sitzung
- 14.01. und 15.01. Lawinenkommissionsübung – Organisator Willi Reich, insgesamt 12 Teilnehmer, davon fünf Nuaracher – ich habe mich im Namen der Gemeinde bei den Akteuren mit einem kurzen Besuch bedankt
- 19.01.21 Besprechung Seereferat (Manfred, Mario, AL Christoph, Lois Brüggel, Brigitte)
- 21.01.21 GV – Besichtigung Wohnung Gemeindehaus
- 25.01.21 Besprechung Straße Gewerbegebiet Strass mit Planer (AL, BAL, Brigitte)
- 26.01.21 Bauausschuss - Sitzung

zu TO 4 Berichte der Referenten

GV Christoph Würtl: Es wurde eine Bauausschusssitzung abgehalten, in der viele geplante Projekte durchgesprochen wurden.

GR Manfred Bacher: Vielen Dank an den Eishockeyverein für Arbeit, Aufwand und den kostenlosen Eintritt. Weiters vielen Dank an den Skiclub für die Unterstützung bei der Loipe. Herzliche Gratulation an Christian Wieser und Christina Eder für das goldene Leistungsabzeichen.

GV Leo Fischer: In Sachen Hochwasserschutz wird mit Hochdruck gearbeitet. Durch die zeitliche Verzögerung und Adaptierungen sind die Kosten auf 9,43 Mio gestiegen. Der St. Ulricher Anteil beträgt ca. 518.000 €. Die Förderungen werden jetzt noch einmal fixiert. Es werden ähnliche Förderungen erwartet, wird in der Aprilsitzung der KPC abgehandelt. Der Baustart muss heuer im Herbst/ Winter stattfinden.

GR Simon Danzl: Das wasserrechtliche Projekt wurde eingereicht. In den nächsten Wochen werden Angebote für die die Transportleitung eingeholt sowie die Ausschreibung des Tiefbrunnens vorbereitet.

zu TO 5 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von Tagesord-

nungspunkten.

TO- Punkt 12 Personalangelegenheiten und TO- Punkt 13 Beratung und Beschlussfassung über Stundungsansuchen von Steuerrückständen

Abstimmung: 13 ja

zu TO 6 Bericht über die Bergbahn Pillersee von Geschäftsführer Markus Bruder- mann

Der Geschäftsführer Markus Bruderermann gibt dem Gemeinderat einen kurzen Bericht über die Bergbahn Pillersee.

Der Arbeitsbeginn startete im März 2020 und der Betrieb wurde durch den ersten Lockdown Mitte März gleich gestoppt.

Im Sommer konnten positive Zahlen verzeichnet werden. Es wurden auch kleine Investitionen getätigt wie z.B. die Antonius Kapelle im Jakobskreuz.

Im Winter 2020/21 werden 80 % weniger Fahrten und 86 % weniger Umsatz verzeichnet.

Die Planungen für die heurige Sommersaison und Wintersaison laufen bereits. (fixe Veranstaltungen am Kreuz, Spar Stickermania, beide Gastronomiebetriebe geöffnet,...)

Planungen für die nächsten 2- 3 Jahre:

- größerer Speicherteich
- qualitätsvolle Beschneigung
- gute Pistenqualität
- Betteneinrichtungen (Tourismus Erweiterung)

zu TO 7 Antrag des Eishockeyvereines um Unterstützung eines neuen Bodenbelags im EHV und FC Kabinengebäude

Der Eishockeyverein holte für die Bodenverlegung drei Angebote ein.

Rudolf Prader	€ 22.230,00 netto
Tischlerei Würtl	€ 28.011,00 netto
Georg Troger	€ 29.790,00 netto

Für die nötige Maßnahme wurde dem EHV eine Förderung vom € 11.500 vom Land Tirol zugesagt.

Es wird dem Gemeinderat der Antrag für die Unterstützung der Bodenverlegung im Kabinengebäude des Eishockeyvereines mit € 15.000 gestellt.

Abstimmung: 13 ja

AL Christoph Wörgötter möchte, dass der Eingangsbereich in das Kabinengebäude fertiggestellt wird. Eine Besichtigung vor Ort wird von der Gemeinde vereinbart.

zu TO 8 Erlassung der Anpassungen der Wasserleitungsgebührenverordnung

Durch die quartalsmäßige Abrechnung der Wassergebühren, ist auch die Mindestmenge von 80 m³/ Jahr auf 20 m³/ Quartal anzupassen.

***„Wasserleitungsgebührenverordnung
der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee***

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 28.01.2021 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsggebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsggebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR **2,50** pro m³ der Bemessungsgrundlage; die Mindestanschlussgebühr wird mit einer Baumasse von 400 m³ berechnet.
3. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden, wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes – sofern in irgendeiner Form (Pauschale oder nach Baumasse) eine Wasseranschlussgebühr bezahlt wurde – von der neuen Baumasse abgezogen. Solla die Baumasse des Abbruchs größer sein als die Baumasse des Neubaus, so hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Rückzahlung.
4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
5. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
 6. Gewerbliche Betriebsräume und Hallen, ohne Wasseranschluss, die ausschließlich der Lagerung dienen, werden zur Bemessung der Anschlussgebühr nicht herangezogen.
 7. Gewerbliche Betriebsräume und Hallen mit Wasseranschluss werden nur bis zu einer Raumhöhe von 3,50 m nur Bemessung der Anschlussgebühr herangezogen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Verwendung weiterer privater Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung der Gemeinde.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch für:
 - a. Gebäude mit Zähler EUR 1,20
 - b. Fischwasser EUR 0,23
 - c. Stallwasser EUR 0,23
 - d. Gebäude ohne Zähler EUR 360,00
4. Die Mindestwasserbenützungsgebühr wird mit einem Wasserverbrauch von 20 m³ pro Quartal berechnet.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.
2. Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschintervalls werden folgende jährlichen Zählermieten eingehoben

Kategorie des Wasserzählers	Zählergebühr in € / Jahr
Wasserzähler 3 m ³	20,00
Wasserzähler 7 m ³	26,00
Wasserzähler 20 m ³	45,00
Funkwasserzähler 4 m ³	36,00
Funkwasserzähler 16 m ³	75,00

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. jene Personen, denen auf dem betroffenen Grundstück ein Baurecht eingeräumt wurde, verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel im Eigentum, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats an den neuen Eigentümer über.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 29.01.2021 in Kraft
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenverordnungen außer Kraft.“
- 3.

Es wird dem Gemeinderat der Antrag für die Genehmigung der oben angeführten Wasserleitungsgebührenverordnung gestellt.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 9 Erlassung der Anpassungen der Anlage von der Verordnung über Pflichten der Hundehalter

AL Christoph Wörgötter stellt die Situation des Leinenzwangs dar. Die Anlage soll dahin geändert werden, dass auch Richtung Hochfilzen (Einfahrt Halser- Wiesensee) ein Leinenzwang besteht.

Es wird dem Gemeinderat der Antrag für die Änderung der Anlage im Bereich Wiesensee gestellt.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 10 Beratung und Beschlussfassung über einen Grundkauf für eine Bereinigung bzw. Arrondierung im Bereich Neuwieben Gp. 28/44 KG St. Ulrich a. P.

AL Christoph Wörgötter präsentiert die Situation. Es handelt sich um eine Bereinigung von Altlasten.

Im Gemeindevorstand wurde die Thematik bereits angesprochen. Leonhard Fischer brachte im Namen der Ötzweide die Vorschläge mit 50 €/m² ohne Zaunerrichtung oder 35 €/m² mit Zaunerrichtung vor.

Vorschlag seitens der Gemeinde:

- Straßengrundstück: ca. 400 bis 450m² zu 50 €/m² kaufen (Bereinigung)
- Schneeablagerungsplatz: ca. 700 bis 750m² zu 35 €/m² kaufen (neuer Grundkauf)

Leonhard Fischer bringt vor, dass der Zustand nicht mehr tragbar ist und sich der Grundeigentümer vor illegale Ablagerungen im Gewässer schützen muss.

Es wird dem Gemeinderat der Antrag für den Grundsatzbeschluss eines Grundkaufes entsprechend den oben genannten Kriterien gestellt.

Abstimmung: 11 ja, 2 befangen

zu TO 11 Beschlussfassung über den neuen Sportpass ab 01.05.2021

Die Bürgermeisterin Brigitte Lackner präsentiert die Infos über den neuen Sportpass ab 01.05.2021.

- Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre
- Der Sportpass kostet pro Kind € 180,00
- Pillerseetal, Leukental bis Oberndorf

Es wird dem Gemeinderat der Antrag für den neuen Sportpass gestellt.

Abstimmung: 13 ja

zu TO 14 Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Der Umbau im Gemeindeamt geht voran und liegt in Planung.
- Gaswärmgerät für dem Bauhof: Die Hauptanwendungsbereiche ist die Stollenquelle, Pumpstation, Trinkwasserbrunnen und Sickerschächte jeglicher Art. Die Kosten betragen ca. 2.000 bis 4.000 €. Der Gemeinderat genehmigt die Anschaffung.
- Norbert Eller berichtet, dass sich bei ihm Walter Sojar der WE gemeldet hat. Die WE benötigt Klarheit wie es mit dem Projekt "Haus der Generationen" weitergeht. Eine mögliche Nachnutzung des Hallenbades kann auch geplant werden.

St. Ulrich am Pillersee, am 28.01.2021

Bürgermeisterin

Schriftführer

Gemeinderat